

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 098-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Hauptverwaltung
Budget / Produkt: 30/ 12.21.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Anhörung der Ortsbürgermeister	06.07.2015			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	04.08.2015			
Hauptausschuss	25.08.2015			
Stadtrat	02.09.2015			

Beschlussgegenstand:

1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29.01.2015 gemäß Anlage.

Begründung:

1. Änderung § 3 Verfahren der Auszahlung

Die Änderungen im § 3 (Aufnahme von Abs. 1 Satz 2, Ergänzung um Abs. 2 Satz 3) resultieren aus den Erfahrungen/Problemen in der Umsetzung der Aufwandsentschädigung seit deren Neufassung im Januar 2015. Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere am Monatsende, war seitdem die Abgabe der erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung der anlassbezogenen Pauschale in mehreren Fällen nicht möglich, so dass die fristgerechte Zahlung der Aufwandsentschädigung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war. Die Verwaltung empfiehlt daher, die bisherigen Zahlungs- und Abgabemodalitäten, die mit den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren abgestimmt waren, wieder in die Satzung aufzunehmen.

2. Aufnahme § 15 Stadtjäger

Im Rahmen der Beratung der Aufwandsentschädigungssatzung in der Stadtratssitzung am 21.01.2015 wurde über die Aufnahme einer Regelung zu einer pauschalen Aufwandsentschädigungszahlung für den ehrenamtlichen Stadtjäger bzw. konkret über deren Höhe (Angemessenheit) kontrovers diskutiert. Im

Ergebnis wurde zunächst keine Pauschalzahlung in die Aufwandsentschädigungssatzung aufgenommen, sondern festgelegt, dass zunächst der tatsächliche Aufwand des ehrenamtlichen Stadtjägers über einen Zeitraum von einem halben Jahr ermittelt werden soll, um im Ergebnis über die Aufnahme eines angemessenen Pauschalbetrages in die Aufwandsentschädigungssatzung beraten und entscheiden zu können. Der ehrenamtliche Stadtjäger wurde im Nachgang zur Stadtratssitzung vom 21.01.2015 entsprechend informiert und mehrfach unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Vorgaben insbesondere darauf hingewiesen, dass er die ihm entstehenden Auslagen und den ihm entstehenden Verdienstausfall konkret abrechnen und belegen muss, um ihm diese/n entsprechend ersetzen und die Beträge dann für die Ermittlung einer angemessenen Pauschale heranziehen zu können. Leider empfand Herr Eisenmann jedoch die Notwendigkeit, hier zunächst für sechs Monate eine Einzelabrechnung durchzuführen und Belege vorzulegen, als unzumutbare Belastung und legte keine hinreichend belastbaren Abrechnungen sowie keine Quittungen/Belege für die von ihm angegebenen Aufwendungen vor.

Trotz umfangreicher und langandauernder Recherchen konnte die Verwaltung die Darlegungen von Herrn Eisenmann nur zum Teil bzw. nur annähernd nachvollziehen. Dennoch wurde im Sinne der Sache mit erheblicher Mühe ein pauschaler monatlicher Aufwandsentschädigungsbetrag ermittelt, der sich auf 200,00 Euro beläuft. Dieser Betrag setzt sich kalkulatorisch aus zwei Positionen zusammen:

1. Prozentual anrechenbare Abschreibungen der privaten Investitionen, die die materielle Grundlage zur Ausübung der Jägertätigkeit bilden (z. B. Waffen, optische Geräte, Werkzeuge). Berücksichtigt wurde hier, dass der ehrenamtliche Stadtjäger, anders als z. B. die Kameraden der FFW, seinen privaten Besitz zur Erfüllung des Ehrenamtes einsetzt. Die Anschaffungskosten wurden von Herrn Eisenmann allerdings lediglich mitgeteilt, jedoch nicht mit Quittungen/Rechnungen nachgewiesen. Nach Recherchen im Internet und einem persönlichen Gespräch mit einem autorisierten Waffenhändler sind die Angaben annähernd nachvollziehbar. Die ermittelten Abschreibungen belaufen sich auf monatlich 66,12 €.

2. Eine Pauschale für monatlich entstandene Aufwendungen unter Ansetzung der regelmäßig anfallenden Fahrten zu den Sondereinsatzgebieten, zur Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen und zum Landkreis zur Einholung der Schießerlaubnisse und der durchschnittlich gefahrenen Kilometer zu Sondereinsätzen innerhalb der letzten vier Monate. Die ermittelten Aufwendungen belaufen sich auf monatlich 143,87 €.

Die gewählte Art der Ermittlung einer Aufwandspauschale für den ehrenamtlichen Stadtjäger wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorab zur Prüfung übergeben.

Seitens der Kommunalaufsicht wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Übertragung von ehrenamtlichen Funktionen bzw. deren inhaltliche Ausgestaltung sich nicht zuletzt angesichts der Haushaltslage der Stadt nur an dem Erforderlichen ausrichten sollte. Das gewählte Verfahren der Berechnung wurde als vertretbar eingeschätzt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) gemäß Anlage zu beschließen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

RdErl. des MI vom 16.06.2014

RdErl. des MF vom 15.04.2014

Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes 21/09 vom 17.09.2009

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern?

b) aufzuheben?

(Beschlussnummer/Jahr)?

217-2014 Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29.01.2015

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 54210.40021

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: mindestens 2.400 €

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **098-2015**

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)